

Zu BT-Drs. 16/9299

**VPK - Bundesverband privater Träger  
der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.**  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin



Tel.: 030 / 42 85 96 56  
Fax.: 030 / 42 85 96 57  
email: vpk-bund@t-online.de

Internet:

[www.vpk.de](http://www.vpk.de)

## **Stellungnahme:**

### **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiföG) am 23. Juni 2008 in Berlin**

Der Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe (VPK) vertritt als Dachverband momentan ca. 470 privat-gewerbliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit bundesweit ungefähr 5000 Plätzen. Diese verteilen sich noch fast ausschließlich auf die Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Im Bereich der Kindertagesbetreuung sind in privat-gewerblicher Hand aufgrund der bestehenden Ungleichbehandlung bei der Förderung nur wenige Anbieter vertreten. Das Interesse an leistungsfähigen Angeboten in der Tagesbetreuung ist aber grundsätzlich gegeben, sofern seitens des Gesetzgebers die Gleichstellung bei der Förderung realisiert wird.

### **Im laufenden Gesetzgebungsverfahren möge der Gesetzgeber sicherstellen, dass**

- die Gleichstellung von privat-gewerblichen Trägern bei der Förderung auf Grundlage von § 74 SGB VIII erfolgt;
- eine deutliche Verbesserung bei der Quantität der Angebote sowie der fachlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Bildung, Betreuung und Erziehung muss sich verstärkt an den komplexen Entwicklungsprozessen in den ersten Lebensjahren von Kindern unter Einbeziehung aller Wissenschaftsbereiche orientieren und daraus abgeleitet die fachliche Qualifikation erhöht werden. Dieser Prozess muss auch eine deutliche Erhöhung des Dienstleistungscharakters dieser Angebote mit sich bringen;

- die Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts sowie der Trägerpluralität auch in der Kindertagesbetreuung zukünftig auf Grundlage der §§ 3, 5 SGB VIII gewährleistet wird und eine echte Wahlmöglichkeit mit Präferenzen für Eltern gegeben ist.

### **1. Zentraler Kritikpunkt am Gesetzentwurf:**

Der VPK hält im vorliegenden Gesetzentwurf die fehlende Gleichstellung bei der Förderung von privat-gewerblichen Leistungsanbietern für nicht zielführend. Die Kritik des VPK richtet sich vor allem darauf, dass die Änderung des Wortlauts zu § 74 SGB VIII des ursprünglichen Gesetzentwurfs aus dem Bundesfamilienministerium ganz offensichtlich durch das Vortragen sachlich ungerechtfertigter und zudem falscher Argumente gegenüber privat-gewerblichen Leistungsanbietern ausgelöst wurde. Sie erbringen aber nachweislich in den Feldern, in denen sie in der Kinder- und Jugendhilfe als Anbieter gleichgestellt sind, eine mindestens ebenso gute Qualität und Zuverlässigkeit wie gemeinnützige Träger.

Der im Gesetzentwurf zu § 74a SGB VIII eingeschränkt erkennbare Wille zur rechtlichen Gleichstellung von gewerblichen Trägern mit gemeinnützigen Anbietern bei der Förderung ist unzulänglich. Auf dieser Grundlage ist zukünftig eine ausreichende und mit Wahloptionen für die Eltern verbundene Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren weder hinreichend sichergestellt noch fördert sie den qualitätsorientierten Wettbewerb im Interesse von Eltern und ihren Kindern. Der VPK fordert deshalb die uneingeschränkte Gleichstellung in § 74 SGB VIII durch Bundesrecht, ohne dass es dazu einer landesrechtlichen Regelung bedarf.

### **2. Rechtliche Verwerfungen:**

Die im derzeitigen Gesetzentwurf enthaltene gravierende und fachlich völlig unbegründete Einschränkung ist auch rechtlich schwer nachvollziehbar. Der bundesweit anerkannte Experte im Jugendhilferecht Prof. Dr. Johannes Münder stellt generell fest, „dass hinsichtlich des jugendhilferechtlichen Status [...] die historisch erklärbaren und begründbaren Privilegien anerkannter Träger der freien Jugendhilfe – und damit privat-gemeinnütziger Träger – heute ihre Legitimation verloren haben und deswegen ein statusrechtlicher Unterschied im Kinder- und Jugendhilferecht zwischen privat-gemeinnützigen und privat-gewerblichen Träger nicht mehr haltbar erscheint.“<sup>1</sup> Hinsichtlich einer europarechtlichen Vereinbarkeit stellt Prof. Münder in

---

<sup>1</sup> In: Blickpunkt Jugendhilfe, Heft 1/2008

einem Gutachten fest: „Sowohl die nach § 74 SGB VIII gewährten Subventionen als auch die an die Gemeinnützigkeit gekoppelten Steuervergünstigungen sind Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EGV, da sie unentgeltliche wirtschaftliche Vorteile darstellen, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund staatlicher Entscheidungen gewährt werden und nur den frei-gemeinnützigen Trägern zugute kommen. Allein durch die einseitige Gewährung dieser Beihilfen ist eine Verfälschung des Wettbewerbs indiziert, da die Wettbewerbsposition der frei-gemeinnützigen Träger im Vergleich zu den nicht geförderten Trägern verbessert wird. Sofern dies in einem Gebiet erfolgt, in dem zumindest von einer potentiellen grenzüberschreitenden Erbringung sozialer Dienstleistungen durch Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten auszugehen ist, ist auch der innergemeinschaftliche Handel als beeinträchtigt anzusehen.“<sup>2</sup>

Dieser Umstand trifft sicher auf Tagesbetreuungsangebote zu, da sie marktfähig sind und auch grenzüberschreitend angeboten werden können. Weiterhin vorgesehene gesetzlich normierte Privilegien zugunsten gemeinnütziger Träger in der Kindertagesbetreuung sind demzufolge mit dem europäischen Wettbewerbsrecht nicht vereinbar. Sie sind von insoweit benachteiligten Unternehmen, also den gewerblichen Trägern aus anderen EG-Mitgliedstaaten, im Wege der Beschwerde bei der europäischen Kommission oder auf dem Klagewege vor deutschen Verwaltungsgerichten angreifbar. Der Ausschluss von privat-gewerblichen Trägern bei der Förderung im Rahmen des KiföG ist demnach mit dem Europarecht nicht vereinbar.

### **3. Leistungsfähigkeit privat-gewerblicher Träger/ soziale Verantwortung:**

Privat-gewerbliche Unternehmen leisten in der Kinder- und Jugendhilfe nachweislich eine hervorragende Arbeit. Aussagen zu verminderten Leistungs- und Qualitätsfähigkeiten aus außereuropäischen Ländern sind in keiner Weise belegführend. Diese Beispiele verdeutlichen höchstens den tatsächlich gegebenen groben Mangel in qualitativen Vorgaben in diesen Ländern und zeigen insbesondere ein Defizit an staatlicher Kontrolle auf.

Privat-gewerbliche Unternehmer zeichnen sich aber in der Regel durch ein hohes Maß an sozialem Engagement aus (sie kommen dabei häufig aus Tätigkeiten bei gemeinnützigen Unternehmen), sind für den Aufgabenbereich hoch motiviert und dabei selbstverständlich auch an wirtschaftlichen Erfolg interessiert. Es handelt sich bei Ihnen um klein- oder mittelständische Unternehmen und nicht um Großunternehmen oder Aktiengesellschaften. Soziale Verantwortung, qualitativ hochwertige Angebote und Erfolgsstreben passen gut zusammen, selbst wenn immer

wieder Gegenteiliges behauptet wird. Ein ständiges Repetieren falscher Argumente machen sie nicht richtiger. Die Zufriedenheit der Mitarbeitern/innen ist in Kleinunternehmen hoch, die Personal- und Zielvereinbarungen transparent.

Sozial ist auch der, der für andere Menschen Arbeitsplätze zur Verfügung stellt, damit diese ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Sozial ist auch der, der Steuern zahlt, damit die staatlichen Transfers für Sozialleistungen aufgebracht werden können. Hier besteht zwischen ökonomischen und erreichbaren sozialen Zielen ein überaus enger Zusammenhang.

Die weitgehend immer noch bestehenden Strukturen einseitiger Privilegierung gemeinnütziger Träger in der Kinderbetreuung schaffen keine Wende zu mehr und qualitativ guten Angeboten bei einem angemessenem Preis- /Leistungsverhältnis. Auf diese Weise wird ein wünschenswerter Wettbewerb um das beste Dienstleistungsangebot zumindest in den Ländern erheblich eingeschränkt, in denen das Landesrecht keine Förderung von privat-gewerblichen Trägern zulässt. Somit würde das Ziel, bis zum Jahr 2013 bundesweit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren aufzubauen, in Frage gestellt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass trotz aller bisher eingeleiteten Initiativen das Angebot an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige gering ist. Im Jahr 2006 waren lediglich 13,6% aller Kinder unter 3 Jahren in einer familienergänzenden Betreuung. Um das angestrebte Ziel von 35% zu erreichen macht es auch aus diesen Gründen keinen Sinn, privat-gewerbliche Träger bei der Förderung auszuschließen.

#### **4. Qualität, Flexibilität, Verlässlichkeit durch Gutscheine:**

Es geht bei der Kindertagesbetreuung vordringlich um die flächendeckende Ermöglichung und Gestaltung von Erwerbstätigkeit und Elternschaft. Der quantitative Ausbau muss dabei allerdings zwingend mit dem qualitativen Ausbau simultan gestaltet werden, um auch tatsächlich gegebene kindliche Entwicklungspotenziale fördern zu können. Die seitens des Gesetzgebers vorgegebene enge Verzahnung von Bildung, Betreuung und Erziehung kann unter dem Gesichtspunkt eines zunehmend notwendigen Dienstleistungscharakters bei den Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, der Verlässlichkeit, individuellen Bedarfsnotwendigkeiten etc. hinsichtlich der dafür notwendigen Kompetenz und der Flexibilität von Betreuungsangeboten von privat-gewerblichen Anbietern aufgrund ihres zugrunde liegenden Dienstleistungsverständnisses besonders gut erbracht werden.

---

<sup>2</sup> In: Schriftenreihe des VPK-Bundesverband e.V., „Wettbewerbsverzerrungen im Kinder- und Jugendhilferecht im

Die öffentliche Förderung sollte darüber hinaus zukünftig über ein Gutscheinsystem realisiert werden. Ein solches System könnte die Qualität der Arbeit weiter anheben und würde zudem die erforderliche Vielfalt nachdrücklich sichern und unterstützen. Betreuungsgutscheine könnten von Eltern in den anerkannten und von ihnen gewünschten Einrichtungen eingelöst werden. Durch dieses System hätten Eltern durch ihre aktive Auswahl unmittelbar Einfluss auf die Qualität der Angebote. Selbstverständlich müssten auch dabei alle Anbieter und Träger, ob privat-gewerblich, öffentlich oder frei-gemeinnützig – hinsichtlich der Förderung gleich behandelt werden.

### **5. Weichenstellungen für eine zukunftsorientierte Dienstleistung:**

Im ursprünglichen Referentenentwurf zum Kinderförderungsgesetz wurde der einseitig privilegierte Rechtsstatus von gemeinnützigen Trägern im Sinne von Chancengleichheit und einer Trägervielfalt für privat-gewerbliche Anbieter wie auch betrieblicher Einrichtungen weitgehend aufgehoben. Der Entwurf folgte somit auch de jure dem de facto in der gesamten Sozialgesetzgebung seit Jahren fortschreitenden Prozess der Gleichstellung aller Leistungsanbieter unabhängig von ihrem Rechtsstatus.

Für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung ist die Sicherstellung eines vielfältigen Angebotes ein wichtiger Grundpfeiler. Nur im Rahmen einer Trägervielfalt und einer entsprechend ausgerichteten Betreuungslandschaft kann das gesetzlich vorgesehene Wunsch- und Wahlrecht auf Grundlage von § 5 SGB VIII im erforderlichen Umfang sichergestellt werden. Eine derart geprägte vielfältige Angebotsstruktur ist ein Garant für das Erreichen der gewünschten und erforderlichen qualitätsgeleiteten Erweiterung von Kinderbetreuungsangeboten. Im Rahmen einer zukünftig weiter zu verbessernden Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es unerlässlich, dass eine größere Vielfalt und Qualität von Tagesbetreuungsangeboten auch tatsächlich in der Betreuungslandschaft sichergestellt wird. Die finanzielle Förderung schließt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf privat-gewerbliche Leistungsanbieter in den Bundesländern aus, wo nach Landesrecht keine Gleichstellung der Träger vorgesehen ist. Dies ist nach derzeitigem Sachstand in den meisten Bundesländern rechtlicher Status Quo, da die Förderung dort immer noch an die Gemeinnützigkeit geknüpft ist. In diesen Bundesländern würde demzufolge der ergänzte § 74a SGB VIII keine positive Wirkungen zeigen.

Es gilt zukünftig aber, Eltern ausreichende und ihren Wünschen und Vorstellungen entsprechende Angebote zur Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen. Dafür ist ein fairer, gleicher und offener Wettbewerb um die Qualität auf Seiten der Anbieter unerlässlich. Wir möchten abschließend darauf aufmerksam machen, dass eine Beibehaltung der

Beschränkung in der Förderung einen überaus unerwünschten Nebeneffekt haben kann: Privat-gewerbliche Anbieter würden mit ihren Angeboten möglicherweise dazu gezwungen, sich einkommensstärkeren Eltern zuzuwenden, die über ausreichende Finanzmittel verfügen, um teurere und leistungsfähigere Angebote in privater Hand bezahlen zu können. Eine solche Entwicklung würde aber den in Deutschland ohnehin verfestigten ungleichen Zugang zu Bildungschancen weiter vergrößern und wäre demzufolge weder bildungspolitisch noch sozialpolitisch erstrebenswert. Würde im laufenden Gesetzgebungsverfahren der weitgehende Ausschluss in der Förderung - und somit eine weitere einseitige Privilegierung gemeinnütziger Unternehmen untermauert, könnte jedoch genau diese sozialpolitisch unerwünschte Entwicklung auch in der Tagesbetreuung unterstützt und befördert werden; der Ausschluss ist somit auch aus diesem Grunde contraindiziert.

#### **6. Zusammenfassende Einschätzung:**

Aus Sicht des VPK ist es zusammenfassend im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend gelungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der angestrebte Ausbau der Kindertagesbetreuung bis zum Jahr 2013 in erforderlichem Umfang erreicht werden kann. Es liegt aber im vitalen Interesse von Eltern und ihren Kindern, dass der Ausbau im geplanten Umfang unter Qualitätsgesichtspunkten und mit entsprechenden Wahlmöglichkeiten erfolgt. Dazu bedarf es einer fairen, wettbewerbsähnlichen Gestaltung, die der vorgelegte Gesetzentwurf jedoch nicht hinreichend erfüllt.

Der VPK verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass im Interesse von flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Leistungsangeboten in der Kindertagesbetreuung die uneingeschränkte Gleichstellung in § 74 SGB VIII durch Bundesrecht sichergestellt wird, ohne dass es dazu einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf.

**VPK - Bundesverband e.V.**

Berlin, den 16. Juni 2008